

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/238

Dresden, 29. November 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/403

**Thema: Nachfrage zu Drs. 6/18730: Vorwurf der Körperverletzung
und Zwangsmaßnahmen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Fall der geplanten Abschiebung eines Menschen nigerianischer Staatsbürgerschaft kam es am 26. August 2019 zu Polizeigewalt gegen den Betroffenen. In Antwort auf die Anfrage Drs. 6/18730 heißt es, dass die internen Ermittlungen bei der Polizei laufen. Dem Betroffenen wurde zudem ein Beruhigungsmittel verabreicht.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Gibt es inzwischen ein Ergebnis der polizeiinternen Ermittlungen?
Wenn ja, welches?**

Die Akten des Ermittlungsverfahrens wurden der Staatsanwaltschaft Leipzig am 1. Oktober 2019 zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Disziplinarverfahren wurden keine eingeleitet.

Frage 2:

Im Arztbrief zu dem Fall aus Leipzig wurde zur Dosierung mit Dormicum nasal „Monitoring nach BTM-Gabe“ vermerkt, allerdings fällt Dormicum nicht unter das Betäubungsmittelgesetz – wie erklärt sich die Staatsregierung dies?

Die Staatsregierung sieht keinen Anlass, die Angaben in dem Arztbrief zu kommentieren.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:

Ab welcher Dosierung, im angegebenen Fall waren es 3 mg, geht die Staatsregierung von einer ambulanten Zwangsbehandlung aus?

Frage 4:

Welche weiteren Medikamente mit welcher Dosierung können zum Zweck der Sedierung bei Abschiebungen aber auch beim Vollzug weiterer behördlicher Maßnahmen nach welchen Kriterien angewendet werden, ohne dass dies als ambulante Zwangsbehandlung gewertet werden müsste?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die Entscheidung, im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen die Notwendigkeit der Verabreichung von Medikamenten festzustellen und deren Dosierung festzulegen, obliegt grundsätzlich dem behandelnden Arzt. Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung sind nicht bekannt.

Frage 5:

In wie vielen Fällen bei Abschiebungen kam es zu Sedierungen von Abzuschiebenden mit welchen Medikamenten und welcher Dosierung und durch wen (Amtsärzt*innen oder Fachärzt*innen) seit dem 01. Januar 2015?

Von einer Beantwortung der Frage wird abgesehen.

In den von den unteren Ausländerbehörden und der Zentralen Ausländerbehörde geführten Akten erfolgt keine Dokumentation über medizinische Maßnahmen beim Vollzug einer Abschiebung. Eine Beantwortung der Frage wäre daher auch bei einer händischen Auswertung der Akten aller im erfragten Zeitraum vollzogenen oder abgebrochenen Abschiebungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller